

**Stadt Bergkamen**  
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/429-00  
Rechnungsprüfungsamt

Datum: 10.11.2005

Az.: vD-se

**Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2005
2.	Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2005
3.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005
4.		

**Betreff:**

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergkamen

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiterin		
von Depka		

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 02. November 1977 zur Konkretisierung der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergkamen erlassen. Diese wurde durch einen ersten Nachtrag vom 24.06.1988 modifiziert.

Zwischenzeitlich ist eine gravierende Änderung der Gemeindeordnung eingetreten, die eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung erforderlich macht. So basierte die bisher gültige Fassung noch auf der Aufgabentrennung zwischen Bürgermeister und Stadtdirektor. Zudem haben sich die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für die Aufgabenbeschreibung der Rechnungsprüfungsämter innerhalb der Gemeindeordnung geändert.

Der als Anlage dieser Vorlage beigefügte Entwurf einer neuen Rechnungsprüfungsordnung ist den geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst und konkretisiert den aktuellen Aufgabenzuschnitt für das Rechnungsprüfungsamt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergkamen. Das Original der Rechnungsprüfungsordnung ist als Anlage der Erstausfertigung der Niederschrift beigefügt.

Anlage zu Drucksache Nr. 9/429-00

Rechnungsprüfungsordnung  
der Stadt Bergkamen  
vom \_\_\_\_\_

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 i. V. m. 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEFG NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW 2004, S. 644), enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur an das Gesetz gebunden.

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.
- (4) Die Leitung trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Sie kann bei Bedarf einen Prüfplan aufstellen.

## § 3

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden außer seinen gesetzlich bestimmten Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW) aufgrund des § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende weitere Aufgaben übertragen:
  1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  3. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfungen nach § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit abzustellen ist.

## § 4

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben jederzeit Prüfungsaufträge erteilen. Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist befugt, sich durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfungstätigkeit direkt unterrichten zu lassen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Haupt- und Finanzausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

## § 5

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer haben sich über alle einschlägigen Bestimmungen und Verhältnisse zu unterrichten und jede für ihre Fortbildung geeignete Gelegenheit wahrzunehmen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## § 6

- (1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens Änderungen vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei Bedarf vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen und dergleichen.
- (4) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich insbesondere zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind diese beizufügen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Termine übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Bezirksregierung, GPA NRW, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) mitzuteilen und die entsprechenden Prüfberichte zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

## § 7

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes kann eine Dienstanweisung erlassen werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (3) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Dezernenten sowie die Leiter der Ämter über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Ämter und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Amts- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten zu unterzeichnen.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, notfalls der Bürgermeister um sein Einschreiten zu bitten.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister und dem für das Rechnungsprüfungsamt zuständigen Dezernenten vor.
- (8) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Berichte von besonderer Bedeutung hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss und auf dessen Verlangen dem Rat der Stadt mit zuzuleiten.

## § 8

- (1) Die Jahresrechnung wird vom Beigeordneten für das Finanzwesen aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Der Bürgermeister leitet sie dem Rat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu.
- (2) Die dem Rat zugeleitete Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht unverändert, verändert oder völlig neu gefasst. Gleichzeitig beauftragt er das Rechnungsprüfungsamt, auf dieser Grundlage unter Beachtung und Würdigung aller notwendigen Datenschutzvorschriften einen zweiten Bericht zu erstellen, den er als seinen Schlussbericht dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat in öffentlicher Sitzung erstattet. Nach der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt

der Rat über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Schlussbericht ist gem. § 101 Abs. 4 i. V. m. § 94 Abs. 2 GO NRW nach vorheriger Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

## § 9

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (2) An den Sitzungen nehmen der Bürgermeister, der Beigeordnete für das Finanzwesen, die Leitung des Amtes für Finanzen sowie die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.

## § 10

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

## § 11

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung oder einer etwa noch zu erlassenden Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

## § 12

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergkamen vom 02. November 1977, zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 24. Juni 1988, außer Kraft.